Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/5 — 65304 — 5186/68

Bonn, den 21. Februar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingente für Pflaumen und Verschnittrotwein — 1968)

nebst 2 Anlagen und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingente für Pflaumen und Verschnittrotwein — 1968)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1205), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1819) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 22.05 (Wein usw.) erhalten die Anmerkungen 9 und 10 die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

2. Im Anhang I (Zollaussetzungen) werden in der Nummer 77 die Worte „vom 1. Januar 1967 bis 31. Dezember 1967" ersetzt durch: „vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968".

3. Im Anhang II (Zollkontingente) erhält die Nummer 33 die aus der Anlage II ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1967 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen nach § 1 Nrn. 2 und 3 dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Anlage I
(zu § 1 Nr. 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Besondere Zollsätze für 100 l	Nachrichtlich *) Regelmäßig: Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Besondere Zollsätze für 100 l
		allgemein	ermäßigt			allgemein	ermäßigt	
2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
9. Roter Naturwein aus Abs. B - I - b - 2, B - II - b - 2 und B - III - b - 2 - d, in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen, unmittelbar aus dem Herstellungsland eingeführt, mit einem Gehalt an Alkohol von mindestens 95 g und höchstens 140 g und einem Gehalt an zuckerfreiem Extrakt von mindestens 28 g in 1 l, 55 000 hl, in der Zeit vom 1. Dezember 1967 bis 30. November 1968 der Zollstelle gestellt, wenn er ordnungsgemäß mit der mindestens dreifachen Raummenge andersartigen inländischen, noch nicht mit ausländischem Rotwein verschnittenen Rotweins (einschließlich Schillerweins) entweder bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder unter zollamtlicher Überwachung verschnitten wird:								
a) Roter Naturwein aus Abs. B - I - b - 2	—	28,48	—	Gr — Al —	5,25	30,—	—	Gr 25,50 Al 8,40
b) Roter Naturwein aus Abs. B - II - b - 2	—	32,48	—	Gr — Al —	5,25	34,80	—	Gr 27,90 Al 8,40
c) Roter Naturwein aus Abs. B - III - b - 2 - d	—	38,48	—	Gr — Al —	5,25	42,—	—	Gr 31,50 Al 8,40
10. Roter Naturwein aus Abs. B - I - b - 2, B - II - b- 2 und B - III - b - 2 - d, in Fässern, Kesselwagen oder anderen Großbehältnissen, unmittelbar aus dem Herstellungsland eingeführt und der Zollstelle in der Zeit vom 1. Dezember 1967 bis 30. November 1968 gestellt, mit einem Gehalt an Alkohol von mindestens 95 g und höchstens 140 g und einem Gehalt an zuckerfreiem Extrakt von mindestens 28 g in 1 l, wenn er ordnungsgemäß mit der mindestens dreifachen Raummenge andersartigen inländischen, noch nicht mit ausländischem								

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Besondere Zollsätze für 100 l	*Nachrichtlich* *) Regelmäßig: Binnen-Zollsatz für 100 l	Außen-Zollsatz für 100 l		Besondere Zollsätze für 100 l
		all-gemein	er-mäßigt			all-gemein	er-mäßigt	
2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Rotwein verschnittenen Rotweins (einschließlich Schillerweins) entweder bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder unter zollamtlicher Überwachung verschnitten wird:								
a) Roter Naturwein aus Abs. B - I - b - 2	frei	30,—	—	Gr 25,50 Al 8,40	5,25	30,—	—	Gr 25,50 Al 8,40
b) Roter Naturwein aus Abs. B - II - b - 2	frei	34,80	—	Gr 27,90 Al 8,40	5,25	34,80	—	Gr 27,90 Al 8,40
c) Roter Naturwein aus Abs. B - III - b - 2 - d	frei	42,—	—	Gr 31,50 Al 8,40	5,25	42,—	—	Gr 31,50 Al 8,40

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anlage II

(zu § 1 Nr. 3)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Besondere Zollsätze %/o des Wertes	Nachrichtlich *) Regelmäßig: Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Besondere Zollsätze %/o des Wertes
			all-gemein	er-mäßigt			all-gemein	er-mäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
33	Pflaumen der Tarifnr. 08.12 - C, 6000 t vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	—	10,5	—	Gr — Al —	2	14	12,8	Gr 2 Al 3,2

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

Zu § 1 Nr. 1 und Anlage I

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 16. Januar 1968 [1]) der Bundesrepublik gemäß Artikel 25 Abs. 3 des EWG-Vertrages das nachstehende Drittlands-Zollkontingent gewährt:

Verschnittrotwein
aus Tarifnr. 22.05 - B
55 000 hl

in der Zeit vom 1. Dezember 1967 bis zum 30. November 1968 zu den Zollsätzen

1. aus Tarifnr. 22.05 - B - I - b - 2 = 28,48 DM/100 l
2. aus Tarifnr. 22.05 - B - II - b - 2 = 32,48 DM/100 l
3. aus Tarifnr. 22.05 - B - III - b - 2 - d = 38,48 DM/100 l

(2) Für diese Weine ist bereits in den Vorjahren ein Kontingent zu ermäßigten Zollsätzen eröffnet worden. Die Bundesregierung will auch im Jahre 1968 Preiserhöhungen durch die Eröffnung des Zollkontingents entgegenwirken.

(3) Nach Artikel 1 letzter Absatz der Entscheidung der Kommission darf das Zollkontingent für Verschnittrotwein nur unter der Bedingung eröffnet werden, daß die Bundesrepublik vom 1. Dezember 1967 bis zum 30. November 1968 für Verschnittrotweine mit Ursprung in EWG-Mitgliedstaaten, die unmittelbar aus dem Ursprungsland in die Bundesrepublik eingeführt werden, Zollfreiheit gewährt. Der Binnen-Zollsatz wird deshalb nach dieser Verordnung für den Zeitraum vollständig ausgesetzt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 22/9

Zu § 1 Nrn. 2 und 3 und Anlage II

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Entscheidung vom 11. Januar 1968 [2]) der Bundesrepublik ein Zollkontingent für getrocknete Pflaumen der Tarifnr. 08.12 - C in Höhe von 6000 t zu einem Zollsatz von 10,5 % des Wertes für das Kalenderjahr 1968 gewährt.

(2) Für getrocknete Pflaumen sind bereits in den Vorjahren Kontingente zu ermäßigten Zollsätzen eröffnet worden. Die Bundesregierung will auch im Jahre 1968 Preiserhöhungen durch die Eröffnung des Zollkontingents entgegenwirken.

(3) Nach der Entscheidung der Kommission darf das Zollkontingent für getrocknete Pflaumen nur unter der Bedingung eröffnet werden, daß die Bundesrepublik vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968 für die Einfuhr von getrockneten Pflaumen aus EWG-Mitgliedstaaten Zollfreiheit gewährt. Der Binnen-Zollsatz wird deshalb nach dieser Verordnung für den Zeitraum vollständig ausgesetzt.

(4) Für getrocknete Pflaumen der Tarifnr. 08.12 - C wird gegenüber Griechenland ein Zollsatz in Höhe des Binnen-Zollsatzes angewendet. Der Griechenland-Zollsatz ist deshalb für die Zeit ebenfalls vollständig auszusetzen.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1968 Nr. L 22/7